

Verordnung über das Grundbuch

Nachtrag vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Die Verordnung über das Grundbuch vom 29. Februar 1980¹ wird wie folgt geändert:

Art. 17b Zugriff ~~im Abrufverfahren~~

¹Der Regierungsrat entscheidet über Art und Umfang des Zugriffs auf Daten des Hauptbuches für Grundbuchgeometer, Amtsstellen des Kantons, Gemeinden, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Urkundspersonen.

²Er kann im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen weiteren Personen und Behörden einen direkten oder mittelbaren Zugriff gewähren. Er hört dabei zuvor das Grundbuch und den Datenschutzbeauftragten an.

II.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag nach der Genehmigung durch den Bund² in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Der Ratssekretär:

¹ GDB 213.41

² Art. 52 Abs. 3 Schlusstitel ZGB (SR 210)

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber der geltenden Grundbuchverordnung sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.